

# RS Vwgh 1999/2/9 98/11/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

FSG 1997 §24 Abs3;

FSG 1997 §26 Abs8;

## Rechtssatz

Der von der belBeh - ohne Begründung - im angefochtenen Bescheid angeführte Hinweis auf die Anordnung einer Nachschulung ebenso wie die damit in Widerspruch stehenden Ausführungen in der Gegenschrift, dass nur ein Einstellungstraining und Verhaltenstraining für alkoholauffällige Lenker in Betracht komme, reichen als Anordnung einer begleitenden Maßnahme gemäß § 24 Abs 3 FSG 1997 nicht aus.

## Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner Beweismittel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998110137.X03

## Im RIS seit

22.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)